



Kommentar zu: Urteil: [5A_333/2026](#) vom 15. Mai 2026
Sachgebiet: Sachenrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Ein Picasso und die Grenzen des vorsorglichen Rechtsschutzes

Autor / Autorin

Cécile Maag

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Ein Picasso-Gemälde im Wert von rund CHF 6 Mio. gab Anlass zu Streit, nachdem die Beschwerdeführerin vor dem Handelsgericht Zürich im Rahmen vorsorglicher Massnahmen vergeblich geltend gemacht hatte, sie hätte das Gemälde weder verkauft noch wäre der Besitz daran auf die Käuferin übergegangen. Die zur Sicherung des Gemäldes verlangten vorsorglichen Massnahmen waren mit der Begründung verweigert worden, es läge weder ein glaubhaft gemachter Verfügungsanspruch noch die erforderliche Dringlichkeit vor.

I. Sachverhalt

[1] A. (Beschwerdeführerin) behauptet gegenüber ihrer Bank (Beschwerdegegnerin) Besitzes- und Eigentumsrechte an einem Picasso-Gemälde, welche das Gemälde als Pfand von D. erhalten hat. Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin habe die Beschwerdeführerin den Picasso im Jahr 2012 an die E. Ltd verkauft, welche diesen weiterverkauft habe, bis das Gemälde in die Hände von D. gelangte. Vor dem Handelsgericht Zürich ersuchte die Beschwerdeführerin deshalb im April 2025 um Herausgabe des Bildes sowie um vorsorgliche Massnahmen. Das Handelsgericht des Kantons Zürich wies das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen mit Entscheid vom 9. März 2026 mit der Begründung ab, es fehle der Beschwerdeführerin an der für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen notwendigen Dringlichkeit sowie habe die Beschwerdeführerin den Anspruch nicht glaubhaft gemacht.

[2] Die Beschwerdeführerin gelangte daraufhin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht und wiederholte ihre vor dem Handelsgericht Zürich gestellten Begehren.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[3] Einleitend erinnerte das Bundesgericht bezüglich des angefochtenen vorsorglichen Massnahmeentscheids des Handelsgerichts Zürich, dass vor Bundesgericht in solchen Fällen einzig die *Verletzung verfassungsmässiger Rechte* gerügt werden kann (Art. 98 [BGG](#)) und das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Rügt die beschwerdeführende Partei die Verletzung des Willkürverbots als verfassungsmässiges Recht (Art. 9 [BV](#)), so ist die Sachverhaltsfeststellung oder die Beweiswürdigung beispielsweise dann willkürlich, wenn die Vorinstanz auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist (E. 1).

[4] Das Handelsgericht Zürich verneinte sowohl den Verfügungsanspruch als auch die Dringlichkeit zum Erlass vorsorglicher Massnahmen. Nach Ansicht des Handelsgerichts konnte die

Beschwerdeführerin keine plausible Erklärung dafür liefern, dass das Gemälde im Jahr 2014 aus dem gesicherten Lager der H. AG in Genf zu einer Ausstellung nach Venedig verbracht worden war und sie jahrelang weder eine Strafanzeige erstattet noch Nachforschungen zum Verbleib des Gemäldes angestellt hatte. Stattdessen ging das Handelsgericht vielmehr davon aus, dass die Beschwerdeführerin den Picasso entgegen ihren Vorbringen im Jahr 2012 tatsächlich an die E. Ltd verkauft und den Besitz auf die Käuferin übertragen hatte (E. 2.1).

[5] Vor Bundesgericht bestritt die Beschwerdeführerin nicht mehr, am 1. November 2012 mit der E. Ltd einen Kaufvertrag mit Eigentumsübertragungspflicht abgeschlossen zu haben; auch die Vertretungsbefugnis von D. als Organ der E. Ltd stellte sie nicht mehr in Frage. Mit den vorinstanzlichen Feststellungen setzte sie sich indes nicht auseinander und erhob insbesondere auch keine Willkürügen. Der Verkauf des Picassos im Jahr 2012 war damit für das bundesgerichtliche Verfahren verbindlich festgestellt. Umstritten blieb hingegen, ob der *Besitz am Gemälde* tatsächlich auf die E. Ltd übergegangen war. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere die entsprechende Beweiswürdigung des Handelsgerichts, eine angebliche Beweislastumkehr sowie die Verneinung der Dringlichkeit (E. 2.1).

[6] Bezüglich des Besitzübergangs erwog das Handelsgericht Folgendes: Es sei erstellt, dass sich das Bild seit 2011 – und damit auch im Zeitpunkt des Vertragsschlusses und bis zum Jahr 2014 – bei der auf die Kunstlagerung spezialisierten H. AG in einem Genfer Lager mit strengen Sicherheitsstandards befunden habe, bevor es 2014 zu einer Ausstellung nach Venedig verbracht worden sei. Wenn die Beschwerdeführerin behaupte, D. habe das Gemälde ohne ihr Wissen und ohne Wissen der H. AG entwendet, hätte sie den Besitzübergang qualifiziert bestreiten und konkret darlegen müssen, wie die Entwendung möglich gewesen sein solle. Ihre pauschalen Ausführungen seien jedoch bruchstückhaft geblieben. Eine unbemerkte Entwendung aus einem Sicherheitslager erscheine lebensfremd, zumal weder eine Strafanzeige noch eine Diebstahlsmeldung erfolgt sei. Aus diesen Gründen sei in einer Gesamtwürdigung davon auszugehen, dass der Besitz am Gemälde trotz dessen Lagerung bei der H. AG in Genf auf die E. Ltd übergegangen und hiervon auch die Beschwerdeführerin ausgegangen sei (E. 2.2).

[7] Diese Annahme der Vorinstanz sei – so das Bundesgericht – entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführerin mit Blick auf den strengen bundesgerichtlichen Prüfungsmassstab *nicht willkürlich*. Das Picasso-Gemälde habe sich zwischen 2011 und 2014 in einem *gesicherten Kunstlager in Genf* befunden und sei danach zu einer Ausstellung nach Venedig gebracht worden. Die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft darlegen können, wie das Bild ohne ihr Wissen und ohne das Wissen der das Lager führenden H. AG hätte entwendet werden können, zumal sie weder eine Strafanzeige erstattet noch Nachforschungen zum Verbleib des Bildes angestellt habe. Es sei daher nicht willkürlich, wenn das Handelsgericht in seiner Gesamtwürdigung davon ausgegangen sei, dass der Besitz des Gemäldes auf die E. Ltd übergegangen sei. Die Beschwerdeführerin habe mithin nicht glaubhaft machen können, dass der Besitzübergang nicht erfolgt sei.

[8] Auch die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin vermochten keine Willkür aufzuzeigen. Das Vorbringen, die E. Ltd habe das Bild nicht vollständig bezahlt, weshalb der Besitz nicht übergegangen sein könne, sei unbeachtlich, da es sich lediglich um eine Parteibehauptung handle und der Kaufvertrag keinen Vorbehalt der vollständigen Zahlung als Voraussetzung für den Besitzübergang enthalte. Die Rüge einer unzulässigen Beweislastumkehr liess das Bundesgericht indes offen, da das Handelsgericht seine Beurteilung nicht allein auf die fehlende Substantiierung der Bestreitung, sondern auf eine Gesamtwürdigung der Umstände gestützt hatte. Dabei sei insbesondere ein *Besitzübergang durch Besitzanweisung nach Art. 924 ZGB* denkbar, auch wenn das Handelsgericht eine solche nicht ausdrücklich festgestellt hatte. Entscheidend sei, dass die Beschwerdeführerin nicht plausibel habe erklären können, wie das Gemälde aus dem gesicherten Lager der H. AG in Genf ohne deren Wissen nach Venedig gelangt sei. Zudem habe sie tatsächlich über Jahre weder eine Anzeige erstattet noch Nachforschungen zum Verbleib des mehrere Millionen Franken teuren Gemäldes angestellt. Diese Umstände habe das Handelsgericht als Indiz für einen erfolgten Besitzübergang auf die E. Ltd werten dürfen. Auch dass das Gericht offengelassen habe, wer das Bild konkret nach Venedig verbracht habe, sei nicht willkürlich gewesen, da die Beschwerdeführerin ihren behaupteten Verfügungsanspruch und den fehlenden Besitzübergang hätte glaubhaft machen müssen, was ihr aufgrund der Gesamtumstände nicht gelungen sei (E. 2.3).

[9] Gleichzeitig verneinte das Handelsgericht auch die für ein *vorsorgliches Massnahmebegehren* erforderliche *Dringlichkeit*. Es begründete dies damit, dass die Beschwerdeführerin nicht

dargelegt habe, welche konkreten Nachforschungen oder Bemühungen sie zur Wiedererlangung des Gemäldes unternommen habe. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin sei dabei – so das Bundesgericht – nicht entscheidend, dass sie erst 2024 bzw. 2025 vom aktuellen Standort des Gemäldes erfahren habe, sondern dass sie seit der behaupteten Entwendung im Jahr 2014 keine Nachforschungen zu dessen Verbleib angestellt habe. Ein solches Verhalten erscheine angesichts des hohen Werts des Picassos ungewöhnlich, wenn sie tatsächlich weiterhin von ihrem Besitz und Eigentum ausgegangen wäre. Die Beschwerdeführerin vermöge daher auch keine Willkür in der Beurteilung des Handelsgerichts aufzuzeigen, wonach sie mit dem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ungebührlich lange zugewartet habe (E. 2.4).

[10] Insgesamt war daher die Beschwerde von A. abzuweisen.

III. Kommentar

[11] Der Entscheid überzeugt meines Erachtens im Ergebnis. Die jahrelange Untätigkeit der Beschwerdeführerin und die Tatsache, dass das Gemälde aus einem professionellen Kunstlager zu einer Ausstellung gelangte sind starke Indizien, welche gegen die Darstellung einer heimlichen Entwendung sprechen. Unter dem eingeschränkten Willkürmassstab ist es deshalb nachvollziehbar, dass sich das Bundesgericht der Würdigung des Handelsgerichts anschloss.

[12] Dogmatisch bleibt letztlich offen, auf welchem sachenrechtlichen Weg der Besitz übergegangen sein soll. Das Bundesgericht erwähnt zwar die Besitzeinweisung nach Art. 924 ZGB und verweist auf seine frühere Rechtsprechung, lässt jedoch eine juristische Einordnung vermissen. Die Frage, ob die Voraussetzungen des sachenrechtlichen Besitzübergangs tatsächlich erfüllt waren, wird dadurch nicht abschliessend beantwortet. Gerade hier liegt meines Erachtens die Grenze des vorliegenden Entscheids: Das Urteil ist weniger ein Präjudiz zur Frage, wie bei einem in einem Kunstlager befindlichen Gegenstand der Besitz und damit das Eigentum übertragen wird, als vielmehr ein Entscheid über die Grenzen der bundesgerichtlichen Willkürkontrolle im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen. Für den vorliegenden Entscheid war dies ausreichend, da lediglich die vorinstanzliche Beurteilung auf eine mögliche Willkür zu prüfen war. Für einen materiellen Eigentumsentscheid wäre die Frage hingegen zentral und das Ergebnis offener. Bemerkenswert ist zudem, dass das Bundesgericht in diesem Entscheid die Frage der qualifizierten Bestreitung nicht abschliessend klärt. Es vermeidet damit eine grundsätzliche Aussage darüber, wie weit eine Partei bei einem erheblichen Informationsgefälle zu den Vorgängen rund um einen früheren Besitzübergang substantiieren muss.

[13] Insgesamt zeigt der Entscheid vor allem die enge bundesgerichtliche Kontrolle bei vorsorglichen Massnahmen auf: Nicht entscheidend war, ob die Auffassung des Handelsgerichts richtig war, sondern lediglich, ob sie geradezu unhaltbar und damit willkürlich war. Dies war nach Auffassung des Bundesgerichts nicht der Fall. Gesamthaft ist der Entscheid daher stringent, lässt jedoch verschiedene Fragen offen, deren Klärung wünschenswert wäre.

CÉCILE MAAG, RA MLaw, ist als Gerichtsschreiberin beim Kantonsgericht Zug tätig.

Zitiervorschlag: Cécile Maag, Ein Picasso und die Grenzen des vorsorglichen Rechtsschutzes, in: dRSK, publiziert am 19. August 2026

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

